

C. Entsprechende Geltung von § 6 Abs. 1 Nr. 1a (Satz 2)

707

Abs. 5 Satz 2 ordnet die „entsprechende“ Anwendung von § 6 Abs. 1 Nr. 1a an mit der Folge, dass die gesetzliche Normierung der anschaffungsnahen Aufwendungen auch für Überschusseinkünfte gilt.

Mit StÄndG 2003 reagierte der Gesetzgeber auf die damals aktuelle Rspr. des BFH (s. dazu BFH v. 12.9.2001 – IX R 39797, BStBl. II 2003, 569; v. 12.9.2001 – IX R 52/00, BStBl. II 2003, 574) mit einem „Nichtanwendungsgesetz“ und schuf die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 a. Danach gehören zu den HK eines Gebäudes auch solche Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die USt. 15% der AK des Gebäudes übersteigen (sog. anschaffungsnahe Aufwendungen; s. dazu BFH v. 25.8.2009 – IX R 20/08, BStBl. II 2010, 125).

Zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1a s. § 6 Anm. J 03-1 ff.

Einstweilen frei.

708–749

ABC der Werbungskosten

750

Vorbemerkung: Vgl. auch die ABC-Übersichten zu wichtigen Anwendungsfällen des allgemeinen WKBegriffs (Anm. 240–317), zum Abzug von Schuldzinsen (Anm. 385), zum Arbeitsmittelbereich (Anm. 580).

Abbruchkosten: Die Rspr. unterscheidet zwischen Gebäuden, bei denen der Entschluss zum Abbruch vor und nach ihrer Anschaffung gefasst worden ist, und innerhalb dieser Gruppen zwischen verbrauchten und nicht verbrauchten Gebäuden sowie zwischen der Behandlung des abgebrochenen Gebäudes selbst (AfA des Restbuchwerts zulässig?), des Abbruchmaterials und der Abbruchkosten. Aufgrund der Verweisung des Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 gelten die Regelungen für Grundstücke im Betriebsvermögen. Zu den Einzelheiten s. daher § 6 Anm. 670 ff. Der WKAbzug ist idR möglich, wenn ein Gebäude ohne Abbruchabsicht erworben wurde, anderenfalls liegen AHK des neuen Gebäudes vor. Beispielsweise hat der BFH im Ur. v. 31.3.1998 (IX R 26/96, BFH/NV 1998, 1212) den Abbruch eines 100 Jahre alten Wohnhauses als letzten Akt der Vermietung angesehen und nachträgliche WK bejaht, obwohl die Stpfl. anschließend ein neues Haus für eigene Wohnzwecke errichteten (s. auch BFH v. 10.4.2008 – IX B 126/07, BFH/NV 2008, 1332). Mittlerweile hat der BFH die Ansicht, dass in solchen Fällen der eigentliche Zweck des Abbruchs völlig unbeachtlich ist, aber wieder aufgegeben (BFH v. 13.12.2000 – IX B 106/00, BFH/NV 2001, 766; v. 26.6.2001 – IX R 22/98, BFH/NV 2002, 16). WK liegen danach auch bei einem ohne Abbruchabsicht angeschafften Gebäude nicht vor, wenn der Abbruch *ganz überwiegend* durch die nachfolgende Veräußerung des Grundstücks oder die geplante Selbstnutzung des Neubaus veranlasst ist. Dies ist vor allem anzunehmen, wenn das Gebäude im Abbruchzeitpunkt noch nicht technisch verbraucht war.

Abfindungen: s. Abstandszahlungen.

Abgeordneter: § 22 Nr. 4 Satz 2 verbietet den WKAbzug, wenn zur Abgeltung der durch das Mandat veranlassten Aufwendungen Aufwandsentschädigungen

gezahlt werden. Das Abzugsverbot ist weitergehend als die allgemeine Regelung des § 3c; Einzelheiten s. § 22 Nr. 4 Anm. 471 f. Vgl. auch „Wahlkampfkosten“.

Abschlussgebühren für einen Bausparvertrag s. Anm. 385 „Bauspardarlehen“.

Absetzungen für Abnutzung, für Substanzverringerung und für erhöhte Absetzungen sind nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 WK.

- ▷ *Abschreibungszwang bzw. -recht* besteht für alle abnutzbaren WG, die der Stpfl. ausschließlich oder zumindest weit überwiegend zur Erzielung von Einnahmen im Rahmen einer Einkunftsart mit Überschussrechnung verwendet (vgl. BFH v. 17.7.2001 – IX R 41/98, BFH/NV 2002, 18: Keine Gebäude-AfA bei Erbpacht, da der Erbbauzins nur für die Vermietung des Grundstücks gezahlt wird, und kein Entgelt für die Gebäudeüberlassung ist; v. 26.1.2001 – VI R 26/98, BStBl. II, 194: AfA für 300 Jahre alte Geige). Die Aufwendungen für länger als ein Jahr nutzbare geringwertige WG können sofort abgezogen werden. Dies gilt auch für Arbeitsmittel (s. Anm. 549). Unterlassene AfA s. „Nachholung“.
- ▷ *Entsprechend anzuwendende AfA-Vorschriften* sind – neben den in Einzelgesetzen geregelten erhöhten Absetzungen (zB §§ 7h, 7i) – vor allem § 7 Abs. 1 nebst Abs. 4, 5 und 6 (s. § 7 Anm. 16; Überblick über die häufig geänderten Abschreibungssätze des § 7 Abs. 4 und 5 s. Bd. 1, Dok. 2). Die degressive AfA nach § 7 Abs. 2 ist nicht möglich, da es im PV keine WG des Anlagevermögens gibt (vgl. § 7 Anm. 276). Zu beachten ist, dass Wertminderungen von PV nicht zu einer AfA berechtigen. Dies verhindert aber nicht, dass eine „wirtschaftliche“ Abnutzung bei der Ermittlung der ND eines WG berücksichtigt werden kann (s. § 7 Anm. 175). Auch sind Abschreibungen wegen einer außergewöhnlichen wirtschaftlichen Abnutzung nach § 7 Abs. 1 Satz 6 zulässig (s. § 7 Anm. 254).
- ▷ *Abschreibungsberechtigter* ist grds. der zivilrechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer des WG (s. hierzu „Drittaufwendungen“). Zur AfA-Berechtigung bei einem vom Mieter angeschafften oder hergestellten WG s. § 7 Anm. 57.
- ▷ *Bemessungsgrundlage* für die AfA sind fiktive AHK, wenn ein WG des Privatvermögens, das bisher privat genutzt wurde, zur Erzielung von Einkünften eingesetzt wird, aber PV bleibt. Als WK ist nur der Teil der AfA absetzbar, der auf die Zeit nach der Umwidmung entfällt. Die während der Privatnutzung verbrauchte AfA geht verloren (vgl. § 7 Anm. 142). Zur fiktiven Bemessungsgrundlage bei unentgeltlichem Erwerb von PV s. § 7 Anm. 143. Bei Erbausinandersetzungen und vorweggenommenen Erbfolgeregelungen s. § 7 Anm. 144.

Abstandszahlungen: Entscheidend für den WKAbzug ist die – wertende – Beurteilung des die Zahlungen „auslösenden Moments“ und die Zuweisung dieses Zahlungsgrunds zur estrechtlich relevanten Erwerbssphäre (BFH v. 4.7.1990 – GrS 2–3/88, BStBl. II, 817 [823]). Die Rspr. aus der Zeit vor diesem Beschl. des GrS muss anhand dieser Kriterien auf ihre Fortgeltung überprüft werden.

- ▶ *Abstandszahlungen bei Vermietung und Verpachtung:* Zahlungen, insbes. an Mieter zur vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses, sind WK, wenn sie erfolgen, damit zukünftig eine anderweitige Nutzung durch Vermietung realisiert werden kann. Werden Abstandszahlungen geleistet, um ein neues Gebäude errichten zu können, gehören sie zu dessen HK (BFH v. 18.5.2004 – IX R 57/01, BStBl. II 2004, 872). Entschädigungen, die der Vermieter bei beabsichtigter Selbstnutzung an den Mieter für dessen vorzeitigen Auszug leistet, sind keine WK (BFH v. 7.7.